

Zürich, im September 2019

Für Inhaberaktien wird es eng

Was sich seit längerem abzeichnete, ist nun Tatsache: Die Inhaberaktie wird faktisch abgeschafft. National- und Ständerat haben sich in der Sommersession auf die Regeln dazu geeinigt:

Neu auszugebende Aktien

Künftig auszugebende Aktien dürfen nur noch dann als Inhaberaktien ausgestellt werden, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten (Stichworte: Globalurkunden, Wertrechte) ausgestaltet sind.

Bestehende Inhaberaktien

Sofern es sich weder um eine börsenkotierte Gesellschaft noch um eine Gesellschaft mit Bucheffekten handelt, werden bestehende Inhaberaktien 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes (Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke) automatisch in Namenaktien umgewandelt. Die umgewandelten Aktien behalten ihren Nennwert, ihre Liberierungsquote und ihre Eigenschaften in Bezug auf das Stimmrecht und die vermögensrechtlichen Ansprüche.

Stellung der Inhaberaktionäre

Nach der Umwandlung in Namenaktien trägt die Gesellschaft die ihr bekannten, bisherigen Inhaberaktionäre in das Aktienbuch ein. Inhaberaktionäre, die ihrer gegenüber der Gesellschaft bestehenden Meldepflicht nicht nachgekommen und der Gesellschaft deshalb nicht bekannt sind, haben folgende Konsequenzen zu tragen: Ihre Mitgliedschaftsrechte (unter anderem Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, Stimmrecht) ruhen und ihre Vermögensrechte (beispielsweise Bezugsrecht, Recht auf Dividende) sind verwirkt. Diese Aktionäre können noch während fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmungen beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Nach Ablauf dieser Frist werden ihre Aktien nichtig und die Aktionäre verlieren ihre Aktionärsenschaft und die damit verbundenen Rechte endgültig.

Pflichten der Gesellschaft

Gesellschaften mit Inhaberaktien haben die Aktien in Namenaktien umzuwandeln (mit Ausnahme börsenkotierter Gesellschaften und solcher mit Bucheffekten). Aktiengesellschaften, deren Aktien nach Ablauf der Frist automatisch umgewandelt worden sind, müssen bei der nächsten Statutenänderung die Statuten an die Umwandlung anpassen. Solange diese Anpassung nicht vorgenommen worden ist, wird jede Eintragung einer anderen Statutenänderung vom Handelsregisteramt abgelehnt. Kommen Inhaberaktionäre ihren Meldepflichten nicht nach, ist dies im Aktienbuch entsprechend zu vermerken. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass die mit diesen Aktien verbundenen Rechte nicht mehr ausgeübt werden können. Aktien unbekannter Aktionäre werden nach Ablauf der Fünfjahresfrist von Gesetzes wegen für nichtig erklärt und erhalten den Status eigener Aktien.

Inkrafttreten

Die Referendumsfrist dauert bis am 10. Oktober 2019. Das neue Gesetz dürfte voraussichtlich Ende dieses Jahres oder Anfang 2020 in Kraft treten.

Bei allfälligen Fragen sind wir gerne **persönlich für Sie da**.